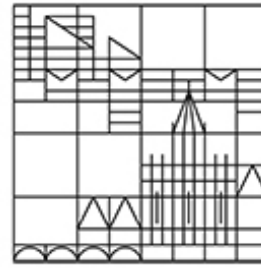


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 7/2012**

**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren für die  
Zulassung in den Studiengang Biologie für  
das Lehramt an Gymnasien**

**Vom 29. Februar 2012**

# **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien**

**vom 29. Februar 2012**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Februar 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Anzahl der Studienplätze des Studiengangs Biologie für das Lehramt am Gymnasium ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen als Studienplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg vergeben.
- (3) In diesem Fall vergibt die Universität Konstanz im Lehramts-Studiengang Biologie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber und -bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfängerinnen und -anfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen

- c) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),
- d) der Nachweis über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule (gem. § 1 Abs. 3 GymPO I)

beizufügen.

- (3) Der Nachweis über das Orientierungspraktikum kann noch bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Die Zulassung und Einschreibung kann mit der Auflage erfolgen, dass das Orientierungspraktikum innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Von der Studienkommission Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen des wissenschaftlich tätigen Personals gemäß § 44 Abs. 1 LHG, wobei die Mehrheit von den Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen gebildet wird. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Studienkommission Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)  
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
  - b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)  
Berufsausbildungen und ggf. vorhandene Berufsausübung, praktische Tätigkeiten oder sonstige außerschulische Leistungen (z.B. Preise, Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten), sofern diese über die Eignung für den Studiengang Biologie Lehramt besonderen Aufschluss geben können.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen (Auswahlkriterium 1):

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

### 2. Bewertung der bereits erbrachten beruflichen und außerschulischen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Berufliche Leistungskriterien können eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Technische/r Assistent/in oder Laborant/in im Bereich Biologie, Chemie, Medizin, Pharmazie, etc.) oder bisherige für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z. B. praktische Tätigkeiten (ökologisches Jahr, etc.). Außerschulische Leistungen sind Auszeichnungen und Preise sowie ehrenamtliche Tätigkeiten, sofern diese einen besonderen Rückschluss auf die Eignung für das Studienfach Biologie Lehramt zulassen. Für die Bewertung der bereits

erbrachten beruflichen und außerschulischen Leistungen können maximal insgesamt 15 Punkte vergeben werden. Für die Punktvergabe in den einzelnen Leistungskategorien gilt:

<b>Berufliche / außerschulische Leistung</b>	<b>Punkte</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Praktische Tätigkeiten im In- und Ausland in für das Berufsfeld relevanten Einrichtungen, Ehrenamtliche Tätigkeiten</li> </ul>	<b>bis 8</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auszeichnungen wie u.a. Jugend forscht, Schulpreise und dergleichen</li> </ul>	<b>bis 8</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend Abs. 1 Nr. 2</li> </ul>	<b>bis 15</b>

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie/Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium“ vom 01. Juni 2011 (Amtl. Bekm. 53/2011 vom 27. Juni 2011) außer Kraft.

Konstanz, 29. Februar 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -